

25. 03. 93

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/4497 —**

Anwerbung von Hilfspersonal für den Bundesgrenzschutz

Trotz erheblicher Bedenken, die im Innenausschuß des Deutschen Bundestages bereits vorgetragen wurden, hat die Bundesregierung mit der Anwerbung von Hilfspersonal für den Bundesgrenzschutz begonnen. Zeitungsmeldungen ist zu entnehmen, daß das Bundesministerium des Innern im Grenzbereich zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik mit Plakaten und Inseraten „zur sofortigen Einstellung einsatzfreudige, pflichtbewußte Mitarbeiter“ anwirbt. Ein Sprecher des BGS-Präsidiums Ost umschreibt die Aufgabe dieser Hilfspolizisten wie folgt: „Sie sollen die mobilen Grenzüberwachungstrupps verstärken können, Fahndungscomputer bedienen und die Personalien aufgegriffener Personen feststellen.“

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat den Innenausschuß des Deutschen Bundestages anlässlich seiner 48. Sitzung am 13. Januar 1993 mit einem auch schriftlich vorgelegten Bericht über die aktuelle grenzpolizeiliche Lage an den Grenzen zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik und über die Notwendigkeit zur personellen Verstärkung des BGS unterrichtet. In diesem Zusammenhang wurde der Innenausschuß darüber informiert, daß geprüft werde, ob bestimmte Funktionen im BGS, die nicht zwingend von Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen werden müssen, zumindest vorübergehend bis zur herkömmlichen Deckung des Personalbedarfs anderen Bediensteten übertragen werden können.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23. März 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Der Bundesregierung sind anlässlich der Beratung dieses Berichtes keine Bedenken des Innenausschusses gegen eine vorübergehende Beschäftigung von Angestellten im BGS bekanntgeworden. In der Sitzung gestellte kritische Fragen bezogen sich allein auf eine evtl. Verwendung von aktiven Soldaten in der Grenzüberwachung.

Eine Verwendung von noch aktiven Soldaten im BGS ist im weiteren Verlauf nicht weiter verfolgt worden. Statt dessen beabsichtigt die Bundesregierung, zur kurzfristigen Deckung des bestehenden Personalbedarfs an den Ostgrenzen vorübergehend Bewerber aus dem grenznahen Bereich als Angestellte zu beschäftigen.

Von diesen Kräften sollen 1 500 unterstützend zusammen mit vollausgebildeten Polizeivollzugsbeamten Aufgaben in der Grenzüberwachung wahrnehmen, und zwar

- 800 bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs an den zugelassenen Grenzübergängen und
- 700 bei der Überwachung der „Grünen Grenzen“ durch Streifen- und Postentätigkeit sowie bei der Durchführung von Einsatzmaßnahmen und den daraus resultierenden Folgemaßnahmen.

Zu diesen 1 500 Unterstützungskräften ist die Einstellung weiterer 200 Kräfte für Büro- und sonstige Innendiensttätigkeiten bei den Grenzschutzzustellen an den Ostgrenzen vorgesehen.

Etwaige polizeiliche Maßnahmen werden ausnahmslos von Polizeivollzugsbeamten angeordnet; die angestellten Kräfte leisten lediglich Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen auf Weisung und unter Aufsicht von Polizeivollzugsbeamten.

Die Unterstützungskräfte werden BGS-Uniform tragen; sie werden jedoch nicht zum Führen einer Schußwaffe ermächtigt.

1. Trifft es zu, daß die Bundesregierung mit der Anwerbung von Hilfspolizisten begonnen und zu diesem Zweck Plakate und Inserte in den ostdeutschen Grenzregionen veröffentlicht hat?

Es trifft zu, daß seit Ende Januar d. J. durch Insertionen in Tageszeitungen sowie durch Plakatierungen in den Grenzregionen zu Polen und zur Tschechischen Republik um – wie bereits ausgeführt – Personal zur Unterstützung der in der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs und der Grenzüberwachung eingesetzten Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes sowie um Büro- und Schreibkräfte für BGS-Dienststellen an den Ostgrenzen geworben wird.

2. Entspricht die vom Sprecher des BGS-Präsidiums Ost vorgenommene Aufgabenbeschreibung der Position der Bundesregierung, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die dort beschriebene Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Zivilisten?

Die von einem Sprecher des Grenzschutzpräsidiums Ost vorgenommene Aufgabenbeschreibung trifft zu. Die Kräfte im Angestelltenverhältnis nehmen in Unterstützung der Polizeivollzugsbeamten auf der Grundlage des BGS-Gesetzes auch hoheitliche Aufgaben wahr. Über polizeiliche Maßnahmen entscheiden jedoch ausschließlich vollausgebildete Polizeivollzugsbeamte.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die vorübergehende Verwendung von Angestellten im Polizedienst ist mit Artikel 33 Abs. 4 GG vereinbar.

3. Welche Kriterien hat die Bundesregierung für die Auswahl der Helfer des Bundesgrenzschutzes vorgeschrieben?

Voraussetzungen für die Einstellung dieses Personals in den Bundesgrenzschutz sind

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 GG,
- erfolgreicher Schulabschluß,
- Mindestalter 18 Jahre,
- gesundheitliche/körperliche Eignung nach grenzschutzärztlichem Urteil und
- persönliche Eignung.

Die für eine Einstellung als Unterstützungskraft bzw. als Schreib-/Bürokraft in Frage kommenden Bewerber werden zu einem eintägigen Annahmeverfahren eingeladen.

Gegenstand dieses Annahmeverfahrens sind

- eine grenzschutzärztliche Untersuchung und
- ein Informations-/Vorstellungsgespräch.

Aufgrund des Ergebnisses des Annahmeverfahrens sowie der Personalunterlagen werden die Bewerber nach den Kriterien der sog. Bestenauslese für eine Einstellung in den Bundesgrenzschutz ausgewählt.

4. Wie gewährleistet dabei die Bundesregierung, daß ehemalige Mitglieder der sogenannten „bewaffneten Organe“ der DDR sowie ihrer Hilfsgruppierungen, wie zum Beispiel der „Helfer der Deutschen Volkspolizei“, der Betriebs-Kampfgruppen, der Informellen oder Gesellschaftlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatsicherheit oder der „Gesellschaft für Sport und Technik“ nicht als Helfer des Bundesgrenzschutzes verpflichtet werden?
5. Wie gewährleistet die Bundesregierung, daß Personen mit extremistischen oder radikalen fremdenfeindlichen Überzeugungen der Einsatz als Helfer des Bundesgrenzschutzes oder die sonstige Übernahme hoheitlicher Aufgaben verwehrt wird?
6. Wie gewährleistet die Bundesregierung, daß Personen, die extremistischen Parteien angehören oder zu deren Umfeld zu rechnen sind, der Einsatz als Helfer des Bundesgrenzschutzes oder die sonstige Übernahme hoheitlicher Aufgaben verwehrt wird?
7. Wie gewährleistet die Bundesregierung, daß Personen, die vorbestraft sind, der Einsatz als Helfer des Bundesgrenzschutzes oder die sonstige Übernahme hoheitlicher Aufgaben verwehrt wird?

Diese Fragen werden, da sie insgesamt die Problematik der persönlichen Eignung der Bewerber ansprechen, zusammenfassend beantwortet:

Alle zur Einstellung in den Bundesgrenzschutz vorgesehenen Bewerber haben Erklärungen über ihre früheren Mitgliedschaften und Funktionen in Parteien und sonstigen Gremien der ehemaligen DDR abzugeben sowie ein Führungszeugnis vorzulegen.

Darüber hinaus werden für jeden Bewerber vor der Einstellung eine Auskunft bei der zuständigen Polizeidienststelle (Polizeiauskunft) sowie eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Straftaten-Auskunft) eingeholt und eine Anfrage an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestellt.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung entspricht somit dem üblichen Verfahren bei Einstellung von Bewerbern aus den neuen Ländern in den Bundesgrenzschutz.

8. Welches Mindestalter müssen die Bewerber für Hilfsaufgaben beim Bundesgrenzschutz haben, und ist auch der Einsatz von Frauen als Helferinnen des Bundesgrenzschutzes vorgesehen?

Die Bewerber müssen – wie bereits ausgeführt – mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Verwendung von Frauen ist sowohl als Unterstützungskraft wie auch als Büro-/Schreibkraft vorgesehen.

9. Welche Fremdsprachen-Kenntnisse werden von den Helfern des Bundesgrenzschutzes erwartet?

Für die bereits skizzierte Aufgabenwahrnehmung durch Unterstützungskräfte ist die Kenntnis osteuropäischer Sprachen von Vorteil, aber nicht Voraussetzung für die Einstellung.

10. Wie ist gewährleistet, daß die zivilen Helfer des Bundesgrenzschutzes nicht Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen geschätzten Daten erhalten oder interne Kenntnisse über Organisation und Struktur des Bundesgrenzschutzes oder interne Kenntnisse über Grenzüberwachungseinrichtungen erlangen?

Die Unterstützungskräfte sowie die im Innendienst eingesetzten Kräfte werden mit Abschluß des Arbeitsvertrages Angehörige des Bundesgrenzschutzes. Sie werden für die vorgesehenen Tätigkeitsfelder ausgebildet, sind zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit verpflichtet und stehen auch haftungsrechtlich den Beamten des Bundesgrenzschutzes gleich. Sie werden im Rahmen ihres Aufgabengebietes Zugang zu personenbezogenen Daten erlangen. Ohne die Möglichkeit, Angaben aus Reisedokumenten mit dem Fahndungsbestand der polizeilichen Informationssysteme abgleichen zu können, wäre der Einsatz dieser Kräfte nur einge-

schränkt möglich und würde keine spürbare Entlastung für die Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes bringen. Soweit Vorgänge als Verschlußsachen eingestuft sind, wird ihnen der Zugang nur nach Durchführung der auch für Polizeivollzugsbeamte vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfung im Einzelfall durch besondere Genehmigung ermöglicht.

11. Welche Ausbildung werden die Helfer des Bundesgrenzschutzes in welchem Zeitraum erhalten?

Die Unterstützungskräfte sollen unmittelbar nach der Einstellung im Bereich ihrer zukünftigen Dienstorte ausgebildet werden. Im Rahmen dieser Ausbildung ist zunächst eine sechswöchige theoretische Unterweisung vorgesehen. Im Anschluß daran sollen die Unterstützungskräfte eine verwendungsbezogene praktische Unterweisung von vier Wochen Dauer erhalten.

Darüber hinaus ist geplant, diesen Personenkreis nach Abschluß der Ausbildung mindestens zweimal monatlich anlaßbezogen fortzubilden.

12. Wie ist die ständige Kontrolle von im Einsatz befindlichen Helfern des Bundesgrenzschutzes durch ordentliche Angehörige des Bundesgrenzschutzes gewährleistet?

Die Unterstützungskräfte werden jeweils bestimmten Polizeivollzugsbeamten des BGS zugeteilt und verrichten unter deren ständiger Aufsicht ihre Aufgaben.

Das Verhältnis von Polizeivollzugsbeamten zu Unterstützungskräften beträgt an der „Grünen Grenze“ 3 : 1 und an den Grenzübergängen 2 : 1 zugunsten der Polizeivollzugsbeamten. Damit ist sichergestellt, daß jederzeit die erforderliche Dienst- und Fachaufsicht über die Unterstützungskräfte ausgeübt werden kann.

13. Werden Helfer des Bundesgrenzschutzes befugt sein, eine Waffe oder Ausrüstungsgegenstände zur Selbstverteidigung zu tragen?

Es ist nicht vorgesehen, die Unterstützungskräfte mit einer Dienstpistole oder sonstigen Schußwaffen auszustatten. Sie erhalten jedoch einen Schlagstock und ein Reizstoffsprühgerät. Diese Einsatzmittel dienen der Selbstverteidigung und Eigensicherung. Grundsätze der Handhabung dieser Geräte und Kenntnisse über die Voraussetzung für deren Anwendung werden den Unterstützungskräften in einem entsprechenden Ausbildungsgang zu Beginn ihrer Tätigkeit vermittelt.

14. Soll eine Entlohnung oder die Entschädigung des Aufwandes von Helfern des Bundesgrenzschutzes erfolgen, und wenn ja, aus welchen Haushaltsmitteln?

Die Angestellten werden entsprechend den Regelungen des BAT-Ost bzw. BAT-West vergütet, die Arbeiter entsprechend den Regelungen des MTB II bzw. MTArb-O entlohnt.

Die haushaltsmäßige Deckung erfolgt aus Kapitel 06 25 Titel 425 01 (Angestellte) bzw. 426 01 (Arbeiter).

15. Wie werden Helfer des Bundesgrenzschutzes arbeitsrechtlich, versicherungsrechtlich und rentenversicherungsrechtlich gestellt sein?

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich für die Unterstützungs-, die Büro- sowie die Schreibkräfte nach dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzen Tarifverträgen, soweit die Einstellung im Bereich der alten Bundesländer erfolgt. Im Bereich der neuen Bundesländer bestimmt sich das Arbeitsverhältnis nach dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-Ost) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzen Tarifverträgen.

Die Eingruppierung erfolgt für die Unterstützungskraft in Verg. Gr. VIII, die Bürokraft in Verg. Gr. VIII, die Schreibkraft in Verg. Gr. VII – IXb (je nach Schreibleistung).

Das Arbeitsverhältnis für den Verwaltungsarbeiter bestimmt sich nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) und den diesen ändernden, ergänzenden oder ersetzen Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung (alte Bundesländer) bzw. nach dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und den MTL II (MTArb-O) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzen Tarifverträgen.

Als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind die o. a. Kräfte in das allgemeine gesetzliche System der sozialen Sicherung einbezogen.

16. In welcher Weise wird der Bund oder werden die Länder haften, wenn Helfer des Bundesgrenzschutzes bei Ausübung ihrer Tätigkeit körperliche oder sächliche Schäden erleiden?

Der Schutz der Arbeitnehmer gegen die Folgen von Arbeitsunfällen ist durch die gesetzliche Unfallversicherung gewährleistet. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Für Sachschäden an privaten Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, die der Arbeitnehmer zum persönlichen Gebrauch mit sich zu führen pflegt, kann auf Antrag eine Billigkeitszuwendung nach den Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, gewährt werden.

17. In welchen Regionen und Aufgabenbereichen ist der Einsatz von Helfern des Bundesgrenzschutzes vorgesehen?

Es ist vorgesehen, die Unterstützungskräfte in den Dienststellen des Bundesgrenzschutzes entlang der deutschen Ostgrenzen einzusetzen.

Die Aufgaben der Unterstützungskräfte an den zugelassenen Grenzübergängen sowie an der „Grünen Grenze“ umfassen nachfolgende Tätigkeitsfelder:

Unterstützung der Polizeivollzugsbeamten im mobilen und statio-nären Grenzdienst sowie im Bearbeitungsdienst im Schicht- und Wechseldienst, insbesondere

- Mitwirkung bei der Feststellung der Berechtigung zum Grenz-übertritt,
- Mitwirkung bei der Identifizierung und dem Vergleich von Sachen (Kfz-Identifizierungsnummern und Kraftfahrzeug-papieren),
- Unterstützung der Einsatzmaßnahmen der Polizeivollzugsbe-amten bei Aufgriffen und daraus resultierenden Folgetätigkei-ten, z.B. Personalienfeststellung, Durchführung der fahn-dungsmäßigen Überprüfung, Erstellung von Aufgriffs- und Übergabeberichten, Mitwirkung bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen und beim Transport von Personen,
- Unterstützung der Einsatzmaßnahmen der Polizeivollzugsbe-amten bei Ermittlungen, Observierungen, Überprüfungen und Zugriffsmaßnahmen,
- Mitwirkung bei der Erstellung und Bearbeitung von Ermitt-lungsvorgängen,
- Bedienung der Abfragegeräte,
- Mitwirkung bei der Bewachung größerer Personengruppen,
- Mitwirkung bei der Eigensicherung,
- Bedienung der Kommunikationsmittel,
- Bedienung technischer Beobachtungs- und Geländeüber-wachungssysteme,
- Boten- und Kurierdienste, Kopierarbeiten,
- Fahren von Dienstfahrzeugen einschließlich der Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333